



Mollis, 10. Dezember 2010

Rollen mit Flugzeugen ausserhalb der Piste in LSMF

Aufgrund der Benützung des Rollwegs durch die Bevölkerung ist dem Sicherheitsgedanken höchste Bedeutung zuzumessen, zumal ein Unfall den ganzen Flugbetrieb in Frage stellt. Die Anforderungen des BAZL an die Safety in LSMF veranlassen den Flugplatzvorstand die bisherige Weisung wie folgt anzupassen.

W e i s u n g :

1. Rollweg generell

Der parallel zur Piste verlaufende ehemalige Rollweg ist für alle Flugzeuge geschlossen (gelbe Kreuze am Boden beachten). Davon ausgenommen ist das Überqueren bei den Intersections.

2. Grosser Vorplatz / Intersection C

2.1 Zu jeder Zeit gilt:

Das Überqueren des ehemaligen Rollwegs von der Intersection C zum Abstellplatz bzw. vom Abstellplatz zur Intersection C mit laufendem Triebwerk ist ohne Marshaller bzw. ohne Rollbewilligung via Funk grundsätzlich verboten. Bei laufendem Triebwerk ohne Rollbewilligung via Funk durch die Flugplatzleitung ist die Querung des Rollwegs durch mindestens eine instruierte Person mit montierter Leuchtweste vor Ort abzusichern. Andernfalls muss das Flugzeug in diesem Bereich mit abgeschaltetem Triebwerk gezogen bzw. gestossen werden. Leuchtwesten sind im C-Büro verfügbar.

2.2 Ausnahmeregelung für einheimische Piloten:

Befindet sich in einem Abstand von 100 m zum Gefahrenbereich des Triebwerks keine Person (Spaziergänger, Velofahrer, Inlineskater, Kinder etc.), dann kann der Pilot ohne die in Pkt. 2.1 genannten Massnahmen mit laufendem Triebwerk rollen. Der Pilot ist für die korrekte Anwendung dieser Regel verantwortlich. Im Zweifelsfall ist das Triebwerk sofort abzustellen. Auswärtige Piloten haben sich immer gemäss Pkt. 2.1 zu verhalten.

3. Unterstände U1 - 3

Das Überqueren des ehemaligen Rollwegs von den Intersections zu den Abstellplätzen bzw. von den Abstellplätzen zu den Intersections mit laufendem Triebwerk ist verboten. Die Flugzeuge sind in diesen Bereichen mit abgeschaltetem Triebwerk zu ziehen bzw. zu stossen.

4. Sanktionen bei Missachtung

Verstösse gegen diese Weisung, insbesondere die nicht korrekte Anwendung von Pkt. 2.2. werden durch den Flugplatzchef bzw. dessen Stv. sanktioniert.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. 1.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Weisung vom 22.7.2010.

DER FLUGPLATZVORSTAND